

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 10/77

GZ B10.213/0004-I 7/2010

**BG, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird
(Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - VersRÄG 2010)**

Referent: Dr. Gottfried Zandl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die mit der Novelle geplanten Änderungen, dies jedoch mit geringfügigen Einschränkungen und der Anregung, mittelfristig auch andere Gesetze in Rechtsgebieten, wo üblicherweise zwischen den Partner elektronisch verkehrt wird, entsprechend anzupassen.

Die Novelle enthält im Wesentlichen drei Schwerpunkte:

- 1) Anpassung des Gesetzes an den Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln in den Beziehungen zwischen den Parteien eines Versicherungsvertrages;
- 2) Definition, welche personenbezogenen Gesundheitsdaten im Bereich der Krankenversicherung von Krankenanstalten an den privaten Versicherer weitergegeben werden dürfen;
- 3) Ausweitung des Rücktrittsrechts für den Versicherungsnehmer beim Verbrauchergeschäft.

Dazu im Einzelnen:

ad 1) § 1 Abs 3 VersVG erlaubt die Kommunikation zwischen den Parteien in geschriebener Form, das heißt schriftlich, ohne Erfordernis einer Unterschrift. Mit dieser „neuen Schriftform“ wird der in vielen Fällen schon üblichen Kommunikation zwischen Vertragsparteien im elektronischen Verkehr Rechnung getragen. Die Änderung ist uneingeschränkt zu begrüßen, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt vor, ähnliche Modernisierungen auch in anderen

Gesetzen zumindest mittelfristig vorzunehmen. Gedacht wird insbesondere an die diversen Verfahrensvorschriften wie etwa die ZPO, wo derzeit contra legimum elektronischen Rechtsverkehr zwischen Anwalt und Gerichten Schriftsätze ohne Anwaltsunterschrift eingebracht werden, obwohl der Gesetzgeber nach wie vor die Anwaltsunterschrift verlangt.

Überschießend ist laut Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags die Bestimmung, dass der Versicherungsnehmer seine Zustimmung für die Übermittlungsart jederzeit, somit auch grundlos, widerrufen kann. Ein solcher Widerruf sollte an wichtige Gründe gekoppelt werden.

ad 2) Die Neuformulierung des § 11a VersVG trägt Bedenken Rechnung, die insbesondere Defizite auf dem Gebiet des Datenschutzes aufgezeigt haben. Die nunmehrige Regelung entspricht in Wahrheit bereits der derzeitigen Praxis und ist uneingeschränkt zu begrüßen.

ad 3) Die Ausweitung des Rücktrittsrechtes des Versicherungsnehmers beim Verbrauchergeschäft wird durch die Novelle in praktisch allen denkbaren Fällen möglich. Nur in den Fällen, wo der Versicherungsnehmer von sich aus den Vertragsabschluss anbahnt und bereits bei Antragstellung die seinem künftigen Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in Händen hält, ist kein Rücktrittsrecht mehr gegeben. Bei dieser Regelung werden konsumentenpolitische Fragen höher eingeschätzt als die Rechtssicherheit, da der Versicherungsnehmer beim Verbrauchergeschäft den Rücktritt, der an formale Erfordernisse geknüpft ist, nicht begründen muss.

Mit Ausnahme der oben ausgesprochenen Bedenken, trifft der Entwurf die Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

Wien, am 27. Mai 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident